Satzung des JUKIDZ – Uftrungen e.V.

§ 1 Name

- 1. Der Verein führt den Namen "JUKIDZ Uftrungen e.V."
- 2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.".

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 06536 Südharz OT Uftrungen.

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe durch eine Verbesserung der Bedingungen für Kinder und Jugendliche im Ortsteil Uftrungen der Gemeinde Südharz.
- 2. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch materielle (finanzielle) und körperliche Unterstützung:
 - beim Ausbau und Erhalt von öffentlichen Spielplätzen
 - von kinder- und jugendgerechten Freizeiträumen

Weiterhin sollen sinnvolle Angebote für Kinder und Jugendliche zur Freizeitgestaltung, z.B. Wandertage, Infonachmittage, Bastelkurse gefördert werden.

Der Verein kann als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 2 AO auftreten.

- 4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 8. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, sowie
 Firmen, Organisationen und Körperschaften, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- 2. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 4. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
- 5. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 5 Beiträge

- 1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
- 2. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 3. Ist ein Mitglied länger als 6 Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand, endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- 1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 5 Personen.
- 2. Vertretungsberechtigt ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- 4. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens alle drei Jahre. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts Anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
- 2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
- 3. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- 4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder ab Volljährigkeit.
- 5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- 6. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- 7. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Südharz, OT Uftrungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Südharz OT Uftrungen, den 11.09.2020